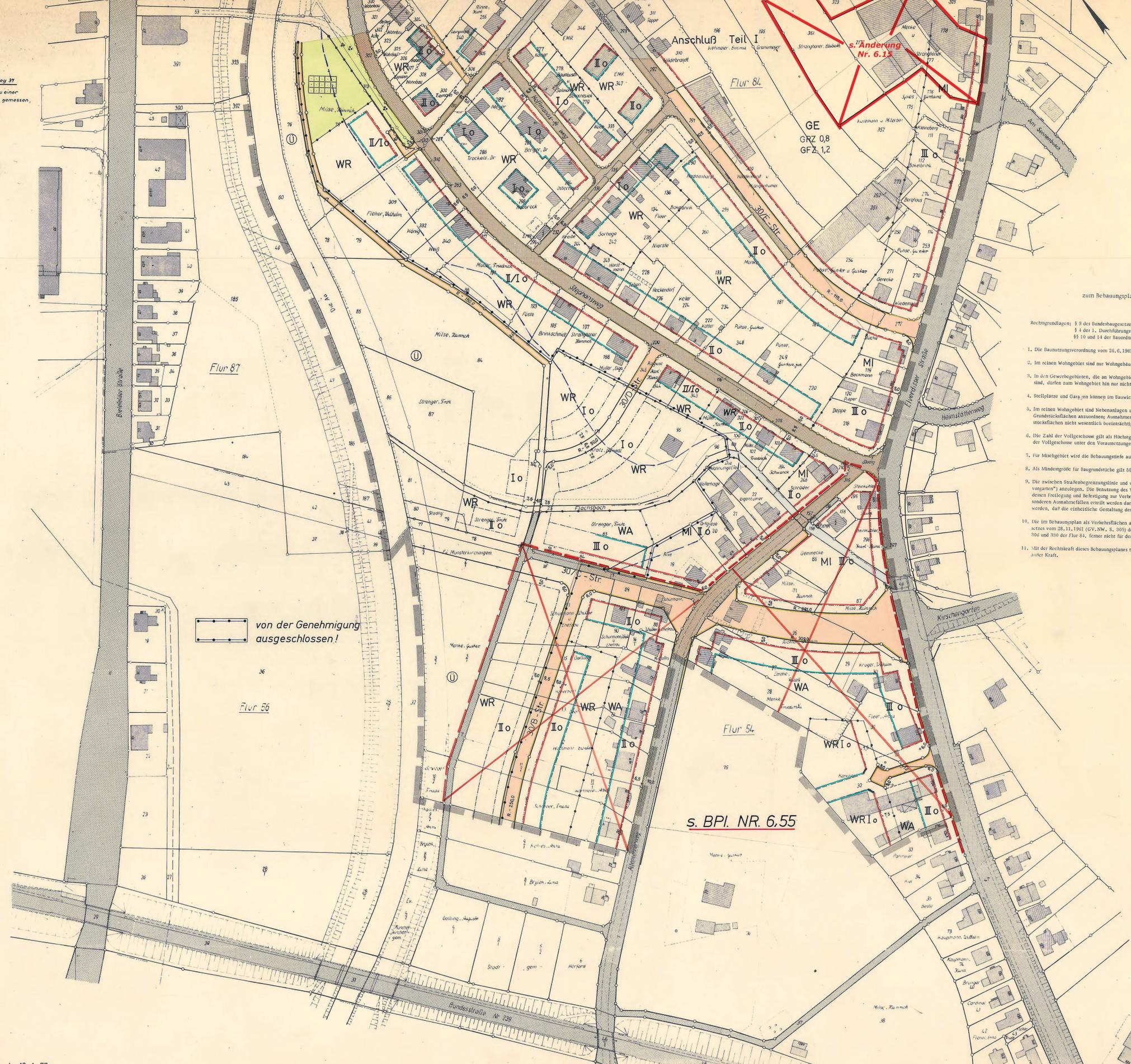


Gilt für das Bst. Mlse, Stephansweg 37
Eingeschossige Anbauten sind bis zu einer
Bauteile von 70m, von der Baulinie gemessen,
zulässig.



von der Genehmigung
ausgeschlossen!

Text
zum Bebauungsplan Nr. 6,25a "Robbenklee"

- Rechtsgrundlagen: § 9 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960 (BGBl. I S. 311)
§ 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 435)
§§ 10 und 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 375)
- Die Baumaßnahmenverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
 - Im reinen Wohngebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - In den Gewerbegebieten, die an Wohngebiete angrenzen oder nur durch eine Verkehrsfläche von ihnen getrennt sind, dürfen zum Wohngebiet hin nur nicht störende Anlagen (Büro, Lager u.ä.) errichtet werden.
 - Stellplätze und Garagen können im Bauwies zugelassen werden.
 - Im reinen Wohngebiet sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BaunutzVO. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen anzuordnen; Ausnahmen sind zulässig, wenn der Freiraum zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
 - Die Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstgrenze. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den Voraussetzungen § 17 (5) BaunutzVO. zugelassen werden.
 - Für Mischgebiete wird die Bebauungstiefe auf 30 m festgesetzt.
 - Als Mindestgröße für Baugrundstücke gilt 500 qm; bei Doppelhäusern kann 300 qm als Mindestgröße zugelassen werden.
 - Die zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baulinie liegenden Grundflächen sind als Ziergärten ("Pflichtgärten") anzulegen. Die Benutzung des Vorgartengeländes zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken, sowie dessen Freilegung und Befestigung zur Verbesserung des Gehsteiges bedürfen der Genehmigung, die nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden darf. Grundstücksfahrten und Eingänge müssen so angelegt und befestigt werden, daß die einseitliche Gestaltung des Vorgartens nicht gestört wird.
 - Wie im Bebauungsplan als Verkehrsflächen ausgewiesene Grundstücksflächen sind gemäß § 6 des Landesstraßengesetzes vom 25.11.1961 (GV. NW. S. 305) dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Dies gilt nicht für die Flurstücke 306 und 309 der Flur 84, ferner nicht für den geplanten Stichweg am Flurstück 75 der Flur 84.
 - Mit der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes tritt der Durchführungsplan Nr. 6,25 "Stephansweg" nebst seinen Änderungen außer Kraft.

Stand: 19. 1. 77

Stadt Herford
Bebauungsplan
Nr. 6,25 a (30)
„Robbenklee“ Teil I
Offenlegungsaussfertigung
Arbeits - Ausfertigung
Maßstab 1:1000

Gemarkung Herford Flur Nr. 54,84,87

Grenzen	Verkehrsflächen	Baugebiete	Versorgungsanlagen	Sonstige Darstellungen	Dieser Plan ist entworfen von	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Standes mit dem Bestehen des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geographisch eindeutig ist.	Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 10. 11. 66 bis 9. 12. 66 öffentlich ausliegen, Herford, den 14. 12. 66	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 25. 6. 60 genehmigt worden, Herford, den 4. 7. 68 AZ: 34. 30. 11 - 02 / 104 / 157 Der Regierungspräsident im Auftrage gez. Faßhauer
<ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurbegrenze Planbegrenze straßenbegrenzungslinie (voth.) straßenbegrenzungslinie (gepl.) Baulinie begrenzung Grenze für Art bzw. Maß der baulichen Nutzung vorartenbegrenzungslinie grenze für bebauungstiefe 	<ul style="list-style-type: none"> voth. gepfl. Verkehrsfläche öffentl. Parkplatz Gemeinschaftsteilplätze GSI Grünfläche (Badeplatz) Grünfläche (Parkanlage) Grünfläche (Spielplatz) Dauerklinggrün 	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen WS Kleinstedlungsgebiet (§ 2) III WR Reines Wohngebiet (§ 3) III WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4) GRZ MI Mischgebiet (§ 5) GFZ MK Kerngebiet (§ 7) BMZ GE Gewerbegebiet (§ 8) o GI (I - III) Industriegebiet (§ 9) g SO Sondergebiet (§ 11) Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (§ 18) (zwingend) (§ 18) Grundflächenzahl (§ 19) (§ 20) Geschossflächenzahl (§ 21) (§ 21) BAUMASSEZAHLE (§ 22) (§ 22) offene Bebauung (§ 22) (§ 22) geschl. Bebauung (§ 22) (§ 22) 	<ul style="list-style-type: none"> voth. gepfl. Schmutzwasserkanal Milchwasserkanal Regenwasserkanal Schacht Sinkkasten Höhenangaben Höhenlinie Alte Höhe Neue Höhe Böschungen 	<ul style="list-style-type: none"> voth. Gebäude Gemeinbedarfslinie (Schule) Gemeinbedarfslinie (Kindergarten) Wasserfläche Flächen für Landwirtschaft grüne überschneidungsgrenze 	<p>(LS) gez. Rutenberg Stadt, Oberbaurät</p> <p>Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom 21. 10. 66 wird bescheinigt. Herford, den 13. 5. 69 Der Oberstadtdirektor im Auftrage gez. Dr. Schöber</p>	<p>(LS) gez. Schlegendal Vermessungs- und Katasteramt Stadtvermessungsamt</p> <p>(LS) gez. Hartmann Stadtvermessungsamt</p> <p>(LS) gez. Dr. Schöber Oberbürgermeister</p> <p>(LS) gez. Dr. Schöber Oberbürgermeister</p> <p>(LS) gez. Krieg Bürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 25. 6. 60 genehmigt worden, Herford, den 4. 7. 68 AZ: 34. 30. 11 - 02 / 104 / 157 Der Regierungspräsident im Auftrage gez. Faßhauer</p> <p>Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 24. 7. 68 örtlich bekanntgemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 24. 7. 68 öffentlich aus. Herford, den 24. 7. 68 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford (LS) gez. Krieg Bürgermeister</p>	

St. A. 62